

Lesefassung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden die §§ 15, 18(5) und § 22 wie folgt geändert:

1.

Der § 22 (1) wird wie folgt gefasst:

**(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.1996 in Kraft.
Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften der §§ 15, 18(5) und §18(6), die
am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.**

2.

Der § 18 (6) wird als neuer Absatz hinzugefügt:

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben.

Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der **Luftbildaufnahmen** ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbildaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).

Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.

Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte des Zweckverbandes zur Betretung des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung berechtigt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 20. August 2008, Nr. 14, 15. Jahrgang)

